

Das Preisblatt ist **vorläufig** nach § 20 Abs. 1 EnWG.
Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können von den unten stehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen, die unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV stehen.

Vorläufige Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom 2026
Stadtwerke Torgau GmbH

gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
		b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 Strom NEV	
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Euro/kW/Mona t	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung*	MS	33,33	4,17	81,73	2,24	13,62	2,24
Umspannung MS/NS	MS/NS	36,17	4,51	88,09	2,44	14,68	2,44
Niederspannung	NS	47,70	5,34	94,78	3,46	15,80	3,46

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag von 2,26 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
Leistung in		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	69,44	83,33	97,22
Umspannung	MS/NS	75,36	90,43	105,50
Niederspannung	NS	99,38	119,25	139,13

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	72,00	6,44
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Bestandsanlagen	
Elektro-Speicherheizungen	0,00	1,97
Wärmepumpen	0,00	3,76
Ladestationen Elektromobile	0,00	1,97

unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a Neuverträge ab 2024		Grundpreis Euro/a	pauschale Reduzierung* Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh		
Modul 1	Pauschale Reduktion *	72,00	-115,53	6,44		
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%		keine	2,58		
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone	72,00	-115,53	HT	NT	ST
				08:30-15:15 17:15-21:15	23:00-06:45	Restzeit
	AP gilt nur in Quartal: Q1 + Q2			7,96	0,82	6,44

* kann je Kunde abweichen durch zusätzliche Begrenzung auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes

Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmespannung	Arbeitspreis Ct/kWh
NS	6,30

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 4.277 Benutzungsstunden für das verwendete Straßenbeleuchtungslastprofil.

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Das Preisblatt ist **vorläufig** nach § 20 Abs. 1 EnWG.
Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können von den unten stehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen, die unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV stehen.

Vorläufige Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom 2026
Stadtwerke Torgau GmbH

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung	MSB, inkl. monatlicher Messung Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung	MSB, exkl. Messung*	Euro/a
MS-Lastprofil	307,33	155,13		152,20
MS-Wandlersatz	195,62			
NS-Lastprofil	307,33	155,13		152,20
NS-Wandlersatz	18,00			

*Jahresentgelte für Miete sind exkl. Messentgelt abzurechnen

Kunden ohne Leistungsmessung	MSB, inkl. jährlicher Messung Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung	MSB, exkl. Messung*	Euro/a
Eintarif	8,33	3,10		5,23
Zweitartfzähler	15,33	3,10		12,23
digitaler Zähler (kein mME)	49,17	3,10		46,07

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen	MSB Euro/a
Wandler	18,00
Schaltgerät	15,00
Telekommunikationskomponente (z.B. GSM)	60,00

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWK**/**** Ct/kWh	Offshore**/**** Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	Die Höhe der Umlagen für 2026 war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte noch nicht bekannt.		
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'			
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'			

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände ist zu prüfen

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singularer Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singularer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singular genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.